

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung Nr. 16. Gemeinderatssitzung vom 14. November 2017, Geschäft Nr. 414

- 414 13.06.99 UMWELT | Emissionen und belastete Standorte | Weiteres.
Feuerwerk und Himmelslaternen
Antrag Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk, sowie Steigenlassen von
Himmelslaternen**
-

Sachverhalt

- A. Die Gemeinde Lachen hat per 1. Oktober das Abbrennen von Feuerwerk sowie auch das Steigenlassen von Himmelslaternen verboten. Der Gemeinderat Schübelbach hat den Beschluss von Lachen zur Kenntnis genommen und würde es begrüßen, wenn die UKO eine ähnliche gesetzliche Grundlage schaffen würde (GRB Nr. 328/2017). Am 11. Oktober 2017 wurde dieses Thema in der Umweltschutzkommission beraten.

Erwägungen

1. Gesetzliche Grundlagen:
 - 1.1. Weder für das Abbrennen von Feuerwerk (normale Kategorie) noch für das Steigenlassen von Himmelslaternen gibt es explizite Bestimmungen.
 - 1.2. Übergeordnet greift das Umweltschutzgesetz (Vermeidungsprinzip von Lärm und Abfall).

Grundsätzlich gilt von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Nachtruhe. In Anlehnung an Artikel 684 Zivilgesetzbuch (ZGB) ist jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht

2. In den Nachbargemeinden Wangen, Reichenburg und Freienbach wird Feuerwerk nach 22.00 Uhr bewilligt. Die Gemeinde Galgenen erteilt keine Bewilligung und verweist an die Polizei.
3. Himmelslaternen werden in den Nachbargemeinden nicht bewilligt und abgeraten. In den Gemeinden Lachen und Freienbach gibt es ein generelles Verbot.
4. Anlässlich der Umweltkommissions-Sitzung (UKO-Sitzung) vom 11. Oktober 2017 wurde über die Themen Feuerwerk und Himmelslaternen beraten.

- 4.1 Die UKO sieht keinen Handlungsbedarf betreffend dem Abbrennen von Feuerwerk. Die Gemeinde Schübelbach lehnt sich an die Praxis der Gemeinde Galgenen an und verweist an die Polizei
- 4.2 Bezüglich Himmelslaternen ist die UKO für ein generelles Verbot zum Steigenlassen von Himmelslaternen.

Beschluss

1. Mit Wirkung per 1. Januar 2018 wird auf Gemeindegebiet von Schübelbach das Steigenlassen von Himmelslaternen verboten.
2. Fehlbare Personen, welche gegen das Verbot verstossen, werden unter Androhung vom Strafgesetzbuch (Artikel 292 Strafgesetzbuch, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) bei der Staatsanwaltschaft March verzeigt.
3. Das Ratsbüro wird beauftragt, diesen Beschluss entsprechend in den Medien zu veröffentlichen und auf der Website zu publizieren. Entsprechende Fakten sind dem Ratsbüro durch das Umweltamt mitzuteilen.
4. Zustellung:
 - E-Mail @ Präsident Umweltschutzkommission
 - E-Mail @ Leiter Umweltschutzamt, Berthil van Brussel
 - E-Mail @ Präsidentin Resort Sicherheit, Valeria Geissbühler
 - E-Mail @ Feuerwehrkommandant, Reto Ruoss
 - E-Mail @ Abteilung Sicherheit, Martin Brügger

GEMEINDERAT SCHÜBELBACH



Stefan Abt, Gemeindepräsident



Bruno Stolz, Gemeindeschreiber



Versand: 27. November 2017